

1. Nachtrag
zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Hann. Münden
vom 01.12.2008

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Hann. Münden vom 01.12.2008 beschlossen:

Artikel I

In § 2 Absatz 3 werden die Worte „benutzt wird“ durch die Worte „benutzt werden kann“ ersetzt.

Artikel II

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Zweitwohnungssteuer unterliegen Wohnungen nicht, die

- a) aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Berufsausübung oder des Studiums gehalten werden von nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Personen oder Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.12.2001, in der jeweils geltenden Fassung, deren eheliche bzw. gemeinsame Wohnungen sich in einer anderen Gemeinde befinden,
- b) von Trägern der freien Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden oder
- c) von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.“

Artikel III

Aus dem bisherigen Text des § 3 wird Absatz 1 und danach wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel IV

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mietwert ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige im Besteuerungszeitraum (§ 6) zu entrichten hat. Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 %

verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.“

Artikel V

In § 9 Absatz 1 werden hinter den Worten „der Stadt Hann. Münden“ die Worte „innerhalb eines Monats schriftlich“ eingefügt.

Artikel VI

In § 9 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Auskünfte / Anzeigen sind innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden an die Stadt Hann. Münden zu richten.“

Artikel VII

In § 9 Absatz 5 werden die Worte „nach den Absätzen 1, 3 und 4“ durch die Worte „nach Absatz 4“ ersetzt.

Artikel VIII

In § 10 Absatz 3 Buchstabe c) werden die Worte „im Sinne von § 1 Absatz 2“ durch die Worte „im Sinne von § 2 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel IX

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hann Münden, 15.12.2011

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Klaus Burhenne

Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 57 vom 22.12.2011 und entsprechend Artikel IX am 01.01.2012 in Kraft getreten.